

Katharina Stübinger

Screening und Asylverfahren in Deutschland

(Stand: Juli 2026)

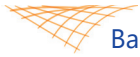
INHALT

1. Screening im Inland 2
2. Zugang zum Asylverfahren 6
3. Die Anhörung 8
4. Prüfung des Schutzbedarfs 10
5. Entscheidung 12
6. Literatur 17

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** erscheinen in loser Folge und behandeln die wichtigsten Neuerungen der Reform des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** und ihre Auswirkungen auf die Entscheidungs- und Beratungspraxis. Die Reform kommt in ihren wesentlichen Elementen seit Juni 2026 zur Anwendung.

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden herausgegeben vom **Informationsverbund Asyl & Migration**.





1. SCREENING IM INLAND

Screening-Verordnung:

Verordnung (EU) 2024/1356,
im Folgenden: ScreeningVO

Vor der Durchführung des Asylverfahrens findet zunächst ein Überprüfungsverfahren (Screening) nach der **Screening-Verordnung** statt, sofern es nicht schon in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurde. Im Rahmen des Screenings werden Drittstaatsangehörige identifiziert und anhand verschiedener Kriterien überprüft, um sie anschließend dem einschlägigen Verfahren zuzuordnen. Durch das Screening sollen vulnerable Personen identifiziert und medizinische Bedarfe festgestellt werden. Daneben sollen frühzeitig Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit erkannt werden (Art. 1 UAbs. 2 ScreeningVO).

Das Screening soll grundsätzlich an den europäischen Außengrenzen durchgeführt werden. Gibt es jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ein solches Außengrenzscreening nicht durchgeführt wurde und hält sich die betroffene Person unrechtmäßig in Deutschland auf, wird ein Inlandsscreening durchgeführt. Da Deutschland nur See- und Luftgrenzen als EU-Außengrenzen hat, wird in der Regel das Inlandsscreening Anwendung finden.

Begriffe »Screening« und »Überprüfung«

In der deutschen Fassung der ScreeningVO wird durchgängig der Begriff »Überprüfung« verwendet. In Art. 1 ScreeningVO wird aber durch einen Zusatz in Klammern klargestellt, dass »Überprüfung« dieselbe Bedeutung hat wie »Screening«. Im Folgenden werden beide Begriffe daher synonym verwendet.

1.1 Anwendungsbereich und zuständige Behörde

Das Inlandsscreening ist gemäß Art. 1 Bst. b ScreeningVO grundsätzlich anwendbar für alle Personen, die sich »illegal« in Deutschland aufhalten und bei denen es »keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie an den Außengrenzen kontrolliert wurden.«

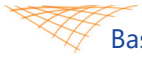
Für das Inlandsscreening sind die Polizeibehörden der Länder sowie weitere von den Ländern zu bestimmende Stellen, z. B. Ausländerbehörden oder Erstaufnahmeeinrichtungen zuständig. Auch die Grenzbehörden können das Screening durchführen, wenn sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, also an der Binnen- oder Außengrenze und in den von den Landesbehörden festgelegten Grenzgebieten.*

* Nationaler Implementierungsplan, S. 20.

Die Autorin dieser Basisinformation **Katharina Stübinger** ist Juristin und Koordinatorin des Projekts »UN-Sichtbar – Menschenrechtliche Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht«, das an die Organisation Equal Rights Beyond Borders (ERBB) angegliedert ist.

1.2 Ort und Dauer des Screenings

Das Inlandsscreening kann grundsätzlich »an jedem angemessenen und geeigneten, von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Ort« innerhalb seines Hoheitsgebiets durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 2 ScreeningVO). Welche Orte das sein werden, können die Länder bestimmen. § 15b



AufenthG regelt insofern, dass Betroffene zur Durchführung der Überprüfung festgehalten werden dürfen und freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet werden dürfen.

Die Frist zur Durchführung des Inlandsscreenings beträgt drei Tage ab dem Zeitpunkt des Aufgreifens der betroffenen Person (Art. 8 Abs. 4 ScreeningVO). Während dieser Zeit sollen die Betroffenen den Überprüfungsbehörden zur Verfügung stehen.

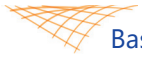
Freiheitsentziehende und
freiheitsbeschränkende
Maßnahmen

§ 15b Abs. 1 AufenthG ermöglicht das »Festhalten« der betroffenen Person und die Verbringung »an einen für die Überprüfung oder Unterbringung geeigneten Ort«, wenn die Überprüfung anders nicht oder erheblich erschwert durchgeführt werden kann. Stellt dieses »Festhalten« eine freiheitsentziehende Maßnahme dar, ist eine richterliche Haftanordnung erforderlich. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach der Freilassung der festgehaltenen Person getroffen würde. In einem solchen Fall ist die Person bis zum Ende des Tages wieder freizulassen.

Daneben ermöglicht § 15b Abs. 2 AufenthG die »Überprüfungshaft«, »wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überprüfung erforderlich ist« und Fluchtgefahr besteht. Für die Überprüfungshaft ist zwar eine richterliche Anordnung notwendig. Allerdings kann in manchen Fällen die Person vorläufig auch ohne richterliche Anordnung in vorübergehenden Gewahrsam genommen werden, bevor die Person unverzüglich dem Gericht vorzuführen ist.

Solche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind und kein milderes Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung steht. Entsprechend muss davon abgesehen werden, wenn die für das Screening relevanten Maßnahmen, z. B. die Verifizierung der Identität oder Erfassung der biometrischen Daten, durchgeführt wurden oder keine sicherheitsrelevanten Maßnahmen ergriffen werden müssen (§ 15b Abs. 3 AufenthG). Dann muss die betroffene Person allerdings der Behörde weiterhin zur Verfügung stehen und kann ggf. einer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung unterliegen (§ 15b Abs. 4 AufenthG).

Während des Screenings muss der effektive Zugang zu Rechtsvertretung immer gewährleistet werden. Auch Rechtsauskunft und Rechtsberatung müssen grundsätzlich möglich sein (Art. 8 Abs. 6 ScreeningVO), es sei denn, Gründe der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung stehen dem entgegen oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtung wäre sonst nicht zu gewährleisten. Möglich ist auch dann aber nur eine »Beschränkung« des Zugangs für Beratungsangebote, der Zugang darf nicht »wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht« werden (§ 15b Abs. 5 AufenthG).



1.3 Vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung

Art. 12 ScreeningVO sieht die Durchführung einer vorläufigen Gesundheitskontrolle vor, um Gefahren für die öffentliche Gesundheit oder besondere medizinische Bedarfe festzustellen und eine medizinische Notfallversorgung zu gewährleisten. Darüber hinaus wird eine vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durchgeführt, um besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse zu ermitteln und eine angemessene Unterstützung zu ermöglichen.

Sowohl die Gesundheitskontrolle als auch die Vulnerabilitätsprüfung muss durch besonders qualifiziertes bzw. geschultes Personal durchgeführt werden. In Deutschland soll die Vulnerabilitätsprüfung durch die Polizeivollzugsbehörden der Länder durchgeführt werden.

Die Erkennung besonderer medizinischer oder Schutzbedarfe soll innerhalb von maximal drei Tagen erfolgen. Zwar können solche Bedarfe auch später im Asylverfahren noch geltend gemacht werden, doch hat ihre frühzeitige Identifizierung Auswirkungen auf das Verfahren und kann beispielsweise entscheidend dafür sein, ob ein Grenzverfahren durchgeführt wird (Art. 53 AVVO).

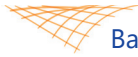
Minderjährige im Screening

Während des Screenings muss das Kindeswohl immer vorrangig erwogen werden. Minderjährige werden, soweit möglich, von Familienangehörigen oder speziell geschulten Vertreter*innen während des Screenings begleitet, die ihre Rechte wahren und ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigen (Art. 13 ScreeningVO). Sie müssen in angemessenen Einrichtungen untergebracht und kinderfreundlich, altersgerecht und durch besonders geschultes Personal und in Zusammenarbeit mit den nationalen Kinderschutzbehörden unterstützt werden. Von den freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen sind sie aber nicht ausgenommen.

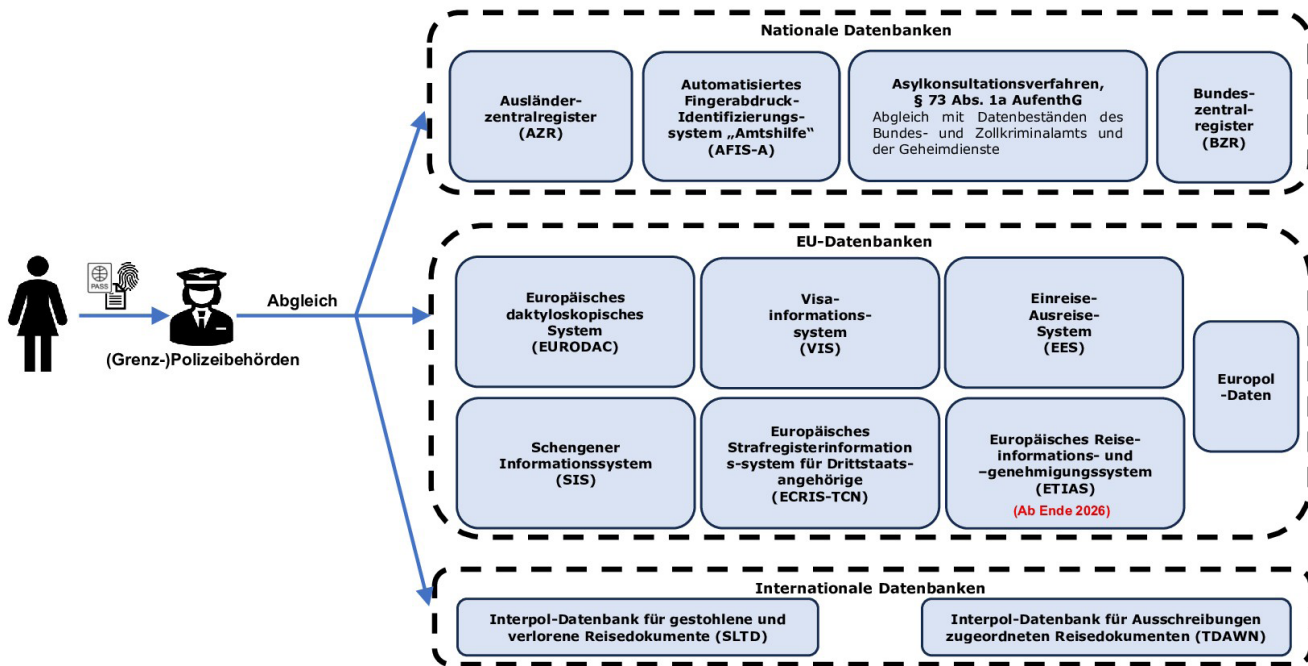
1.4 Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung

Das Screening umfasst gemäß Art. 14 ScreeningVO außerdem die Feststellung der Identität der Betroffenen sowie die Erfassung ihrer Angaben und biometrischen Daten. Daneben wird im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gemäß Art. 15 ScreeningVO geprüft, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht.

Betroffene Personen müssen für diese Überprüfung zur Verfügung stehen und sind verpflichtet, alle angeforderten Daten zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung können zudem die betroffenen Personen sowie die von ihnen mitgeführten Sachen durchsucht werden. Wird diesen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, können freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet werden.



Die ScreeningVO gestattet die Registrierung und den Abgleich zahlreicher personenbezogener Daten mit verschiedenen nationalen, europäischen und internationalen Datenbanken.

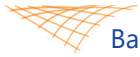


1.5 Überprüfungsformular und Abschluss des Screenings

Nach Abschluss des Screenings bzw. nach Verstreichen der 3-Tages-Frist werden betroffene Personen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, dem Rückführungsverfahren zugeordnet. Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, werden an die für die Registrierung zuständige Behörde verwiesen, um mit dem Asylverfahren fortzufahren. Wird eine Person im Rahmen des Solidaritätsmechanismus übernommen, wird sie an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats verwiesen (Art. 18 ScreeningVO).

Außerdem erhalten die Personen ein Überprüfungsformular, das Informationen etwa zur Identität, den durchgeführten Überprüfungen, zu Familienangehörigen, zur Einhaltung von Mitwirkungspflichten, zum Reiseweg oder sonstige sachdienliche Informationen enthält. Das Überprüfungsformular dient der Zuordnung zum Asyl- oder Rückführungsverfahren und wird ebenfalls an die entsprechend zuständige Behörde übermittelt. Auch die betroffene Person bekommt es elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt (Art. 17 und 18 ScreeningVO).

Gegen fehlerhafte Angaben im Überprüfungsformular oder gegen die Verfahrenszuordnung besteht kein unmittelbarer Rechtsschutz. Im Rahmen des Überprüfungsformulars können Betroffene lediglich auf Fehler hinweisen, die als sachdienliche Information im Dokument vermerkt werden müssen. Eine behördliche oder gerichtliche Überprüfung ist dann erst



im Rahmen des anschließenden Asyl- oder Rückkehrverfahrens vorgesehen. Lediglich die Inhaftnahme ist unmittelbar anfechtbar.

Zur Sicherung der Grundrechte sollen die Mitgliedstaaten jedoch einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einrichten, der die Einhaltung von Unions- und Völkerrecht während des Screenings gewährleisten und mögliche Verstöße untersuchen soll.* In Deutschland wird dieser Mechanismus durch das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter umgesetzt.

* Fischer-Uebler, Rollet:
2025.

2. ZUGANG ZUM ASYLVERFAHREN

Nach dem Screening erfolgt der Zugang zum Asylverfahren in drei Schritten: die Antragstellung, die Registrierung und die Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz. Diese sind in Art. 26–28 der **Asylverfahrensverordnung** geregelt und entsprechen den bisherigen Schritten des Asylgesuchs, der Ausstellung des Ankunftsnachweises und der Asylantragstellung. Während dieser Verfahrensschritte kann gegebenenfalls auch das »Dublin-Verfahren« zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaats gemäß der **Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung** eingeleitet werden. Erst wenn alle drei Schritte abgeschlossen sind, wird das Asylverfahren durchgeführt.

Asylverfahrensverordnung:

Verordnung (EU) 2024/1348,
im Folgenden: AsylVfVO

Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung:

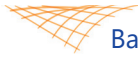
Verordnung (EU) 2024/1351,
im Folgenden: AMMVO

2.1 Antragstellung

Ein Antrag gilt als gestellt, sobald eine Person den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu erhalten. Dies kann gegenüber der Polizei, der Grenzbehörde, den Aufnahmeeinrichtungen, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder der Ausländerbehörde erfolgen. Hierbei haben die Behörden eine Nachforschungspflicht: Bestehen Zweifel an der Aussage, müssen sie ausdrücklich nachfragen, ob internationaler Schutz beantragt wird (Art. 26 AsylVfVO, § 13 AsylG).

2.2 Registrierung

Nach der Antragstellung wird die antragstellende Person registriert. Zuständig ist in der Regel die Aufnahmeeinrichtung des Erstkontakts. Wurde der Asylantrag nicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gestellt, ist die antragstellende Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Falls davor noch ein Screening durchzuführen ist, erfolgt die Weiterleitung erst nach dessen Abschluss. Folgt die antragstellende Per-



son dieser Weiterleitung nicht, gilt der Asylantrag nach Ablauf von fünf Tagen als nicht gestellt (§ 20 Abs. 1 AsylG).

Im Rahmen der Registrierung werden personenbezogene Daten, Informationen zu Identitäts-, Reise- oder sonstigen Dokumenten, zur Antragstellung und die Kontaktdaten der Antragstellenden registriert. Die Registrierung muss spätestens innerhalb von **fünf Tagen** nach Antragstellung erfolgen. Diese Frist kann auf **maximal 15 Tage** erhöht werden, wenn unverhältnismäßig viele Asylanträge innerhalb desselben Zeitraums gestellt werden und die Registrierungsfristen deshalb nicht eingehalten werden können. Im Anschluss an die Registrierung erhält die antragstellende Person einen Ankunftsnachweis (Art. 29 AsylVfVO, § 63a AsylG).

2.3 Einreichung

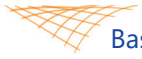
Nach der Registrierung erhält die antragstellende Person innerhalb von **21 Tagen** einen Termin beim BAMF, um den Asylantrag einzureichen (Art. 28 AsylVfVO). Zuständig ist die Außenstelle des BAMF, die der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Bei unverhältnismäßig hohen Asylantragszahlen kann die Frist auf maximal **zwei Monate** erhöht werden. Wird der Antrag ohne rechtfertigenden Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als stillschweigend zurückgenommen (Art. 41 AsylVfVO).

Zu diesem Termin hat die antragstellende Person persönlich bei der BAMF-Außenstelle zu erscheinen. Im Einzelfall kann das BAMF die Antragstellung auch schriftlich über ein Formblatt gestatten, etwa wenn die antragstellende Person sich in Haft, öffentlichem Gewahrsam, einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder einer Jugendhilfeeinrichtung befindet.

Zur Einreichung des Asylantrags muss die antragstellende Person alle verfügbaren Informationen und Unterlagen zur Begründung des Antrags vorlegen. Unterlagen und Angaben können aber auch noch bis zur Entscheidung, insbesondere im Rahmen der Anhörung, nachgereicht werden. Nach der Einreichung des Asylantrags bekommt die antragstellende Person eine Aufenthaltsgestattung für zwölf Monate ausgestellt.

Garantien und Recht auf Verbleib

Im Asylverfahren genießen antragstellende Personen zahlreiche Garantien, wie z.B. Informationsrechte oder das Recht auf Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsvertretung. Insbesondere haben sie gemäß Art. 10 AsylVfVO während des Asylverfahrens das Recht auf Verbleib in Deutschland, wenn Deutschland zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist. Das Recht auf Verbleib entfällt nur in Ausnahmefällen, etwa, wenn die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung darstellt, wobei der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung immer zu berücksichtigen ist. Außerdem besteht im Rechtsbehelfsverfahren nur im Fall einer einfachen Ablehnung ein Recht auf Verbleib, in allen anderen Fällen nicht.



3. DIE ANHÖRUNG

Ist Deutschland für das Asylverfahren zuständig, prüft das BAMF nach der Einreichung, ob der Antrag zulässig ist und ob ein Schutzbedarf vorliegt. In diesem Rahmen wird auch die Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt, die weiterhin das Kernstück des Asylverfahrens bleibt. Gemäß § 25 Abs. 3 AsylG soll die Anhörung in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen und kann bereits am Tag der Antrags-einreichung stattfinden. Der Anhörungstermin soll den Antragstellenden spätestens innerhalb einer Woche nach Antragstellung mitgeteilt werden. Eine gesonderte Ladung zur Anhörung erfolgt dann nicht.

3.1 Durchführung der Anhörung

Im Rahmen der Anhörung bekommen Antragstellende die Möglichkeit, alle wichtigen Tatsachen vorzutragen, notwendige Angaben und Unterlagen vorzulegen und fehlende oder fehlerhafte Angaben oder Widersprüche zu erklären.

Es kann zwei getrennte Anhörungen im Asylverfahren geben:

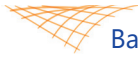
- Eine Anhörung zur **Zulässigkeit**, in der die antragstellende Person darlegen kann, warum die Unzulässigkeitsgründe nach Art. 38 AsylVfVO nicht greifen – also z.B. ein Staat, der außerhalb der EU liegt, im individuellen Fall nicht als sicherer Drittstaat angesehen werden kann (siehe auch unten, Abschnitt 5.1; Art. 11 AsylVfVO).
- Eine Anhörung zur **Begründetheit**, in der geprüft wird, ob die materiellen Voraussetzungen des internationalen Schutzes vorliegen (Art. 12 AsylVfVO).

Beide Anhörungen können auch zusammengelegt werden. In diesem Fall muss die antragstellende Person aber darüber informiert werden und die Möglichkeit bekommen, eine Rechtsauskunft oder Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Abgrenzung zur Anhörung
im Zuständigkeitsverfahren
(»Dublin-Verfahren«)

Davon zu unterscheiden ist die in Art. 22 AMMVO geregelte Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats (AMMVO-Anhörung). In dieser Anhörung wird die antragstellende Person über das Zuständigkeitsverfahren informiert und es wird geprüft, ob Gründe gegen eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat sprechen.

Die AMMVO-Anhörung ist nicht mit der Anhörung zur Zulässigkeit zu verwechseln. Anders als bislang stellt die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats keinen Unzulässigkeitsgrund mehr dar und wird daher nicht im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit behandelt.



Die AMMVO-Anhörung findet zeitnah nach der Registrierung und jedenfalls vor der Stellung eines Aufnahmegesuchs statt. Die Klärung der Zuständigkeit ist dem eigentlichen Asylverfahren damit grundsätzlich vorgelagert. Derzeit ist jedoch noch unklar, ob die AMMVO-Anhörung stets getrennt von der Anhörung im Asylverfahren durchgeführt werden muss oder mit dieser zusammengelegt werden kann.

Die Anhörung findet persönlich statt (Art. 13 AsylVfVO). Das BAMF muss dabei Privatsphäre und Vertraulichkeit gewährleisten, sodass die Person auch wirklich alle relevanten Punkte vortragen kann. In Ausnahmefällen kann sie per Videokonferenztool durchgeführt werden, wenn die Umstände dies hinreichend rechtfertigen. In manchen Fällen kann auf die Anhörung verzichtet werden und das Verfahren ausschließlich schriftlich durchgeführt werden. Das ist der Fall, wenn das BAMF anhand der verfügbaren Beweise ohnehin positiv entscheiden würde, die Person etwa aufgrund einer Krankheit dauerhaft verhindert ist, ein Folgeantragsverfahren schriftlich durchgeführt wird oder wenn die Person bereits Schutz in einem anderen Mitgliedstaat bekommen hat (sog. Anerkannten-Fälle).

3.2 Beteiligte an der Anhörung

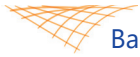
Die Anhörung wird grundsätzlich durch Mitarbeitende des BAMF durchgeführt, die entsprechend geschult sein müssen. Daneben ist das BAMF verpflichtet, eine Sprachmittlung hinzuzuziehen und kann bei Bedarf auch eine Kulturmittlung bereitstellen. Die Sprach- und Kulturmittler*innen müssen nicht zwangsläufig geschult sein. Es genügt, dass sie z.B. durch Leitfäden mit den wichtigsten Konzepten und Begriffen im Bereich des internationalen Schutzes vertraut gemacht wurden.

Antragstellende Personen können eine geschlechtersensible Anhörung beantragen. Das kann beispielsweise dann von großer Bedeutung sein, wenn eine Frau geschlechtsbezogene Gewalt erlitten hat und daher nur vor weiblichen Personen über ihre Erfahrung sprechen möchte. In diesem Antrag sollte begründet werden, warum eine geschlechtersensible Anhörung für die Darstellung der Fluchtgründe relevant ist.

Während der Anhörung darf sich die antragstellende Person von einer Rechtsberaterin oder einem Rechtsberater begleiten lassen. Diese kann die Person unterstützen und gegebenenfalls eingreifen. Das BAMF kann jedoch festlegen, dass eine Beteiligung erst am Ende der Anhörung erfolgt.

3.3 Niederschrift und Aufzeichnung

Alles, was in der Anhörung gesagt wird, wird mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet (Art. 14 Abs. 2 AsylVfVO). Die Aufzeichnung wird in die Akte



aufgenommen und ist im Zweifelsfall maßgebend. Sie kann auch als Beweismittel im Rechtsbehelfsverfahren eingesetzt werden.

Zusätzlich erstellt das BAMF ein Protokoll, das in der Akte abgelegt wird. Für die Erstellung des Protokolls bestehen drei Möglichkeiten:

- eine Niederschrift mit den Hauptbestandteilen der Anhörung,
- ein Wortprotokoll der Anhörung,
- ein Wortprotokoll der Aufzeichnung.

Vor der Entscheidung über den Asylantrag erhalten die antragstellende Person und gegebenenfalls ihre Rechtsberatung oder -vertretung das Protokoll und können sich mündlich oder schriftlich zu inhaltlichen oder Übersetzungsfehlern äußern. Bei Bedarf muss das Protokoll vollständig rückübersetzt werden, was in der Praxis auch immer verlangt werden sollte. Am Ende der Anhörung muss die antragstellende Person das Protokoll unterzeichnen. Die Unterschrift kann, etwa bei Fehlern im Protokoll, verweigert werden. Eine Entscheidung über den Antrag kann dann zwar trotzdem getroffen werden, die Weigerung wird aber im Protokoll vermerkt.

4. PRÜFUNG DES SCHUTZBEDARFS

Auf Grundlage der im Verfahren und der Anhörung gemachten Angaben prüft das BAMF, ob der Asylantrag zulässig und begründet ist.

- Im Rahmen der **Zulässigkeit** prüft das BAMF, ob der Asylantrag formal zulässig ist oder ob ein Unzulässigkeitsgrund nach Art. 38 AsylVfVO (siehe unten, Abschnitt 5.1) vorliegt.
- Im Rahmen der **Begründetheit** prüft das BAMF, ob die materiellen Voraussetzungen für internationalen Schutz vorliegen, also für den Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder für den subsidiären Schutz nach der Statusverordnung. Daneben wird zugleich geprüft, ob die Voraussetzungen für Asyl nach Art. 16a GG erfüllt sind und ob nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG greifen.

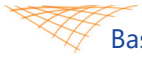
Davon zu unterscheiden ist die Prüfung, ob Deutschland überhaupt für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Diese als »Dublin-Verfahren« bekannte Prüfung ist dem Asylverfahren grundsätzlich vorgelagert und richtet sich nach der AMMVO (siehe Abschnitt 3.1).

4.1 Relevante Informationen

Bei der inhaltlichen Prüfung muss das BAMF zahlreiche Informationen berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die Angaben und Unterlagen der antragstellenden Person sowie relevante persönliche Umstände wie Alter,

Statusverordnung:

Verordnung (EU) 2024/1347



Geschlecht oder sexuelle Orientierung. Unterlagen, die für die Prüfung sachdienlich sind, müssen gemäß Art. 34 Abs. 4 AsylVfVO durch das BAMF übersetzt bzw. deren Übersetzung aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden. Zusätzliche Dokumente kann die antragstellende Person auf eigene Kosten übersetzen lassen.

Medizinische Untersuchung

Wenn es für die Prüfung des Asylverfahrens erforderlich ist, muss das BAMF eine kostenlose medizinische Untersuchung der antragstellenden Person beantragen (Art. 24 AsylVfVO). Das kann etwa dann der Fall sein, wenn die Person im Rahmen ihrer Fluchtgeschichte Folter- oder andere Verletzungen geltend macht. Eine solche medizinische Untersuchung kann nur mit Zustimmung der antragstellenden oder sorgeberechtigten Person erfolgen. Die medizinische Untersuchung muss so schonend wie möglich durch qualifizierte medizinische Fachkräfte und unter Achtung der Menschenwürde durchgeführt werden. Die Ergebnisse muss das BAMF bei der Prüfung des Asylantrags würdigen.

Außerdem muss das BAMF Herkunftsland- bzw. Drittstaatsinformationen berücksichtigen. Diese müssen sachdienlich, genau und aktuell sein, wobei etwa auf die Herkunftslandinformationen der Europäischen Asylagentur (EUAA) verwiesen wird.

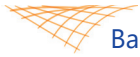
4.2 Dauer des Prüfverfahrens

Das BAMF soll so schnell wie möglich über die Zulässigkeit und/oder Begründetheit eines Asylantrags entscheiden und muss dabei bestimmte Fristen einhalten. Für die Zulässigkeitsprüfung stehen grundsätzlich **zwei Monate** ab Einreichung des Antrags zur Verfügung. Die Frist kann auf bis zu **vier Monate** verlängert werden, wenn

- außergewöhnlich viele Anträge gestellt werden,
- die Sachverhalte besonders komplex sind oder
- die Verzögerung auf eine Pflichtverletzung der antragstellenden Person zurückgeht (Art. 35 Abs. 1, 2 AsylVfVO).

Eine Ausnahme gilt für Unzulässigkeitsentscheidungen nach Art. 38 Abs. 1 Bst. e AsylVfVO. Hier beträgt die Prüfungsfrist **zehn Arbeitstage** und ist nicht verlängerbar. Dies betrifft Fälle, in denen eine Person eine Rückkehrentscheidung – etwa wegen des Ablaufs eines Visums – erhalten hat und nicht innerhalb von sieben Tagen nach deren Zustellung einen Antrag auf internationalen Schutz stellt.

Im Rahmen der Begründetheit beträgt die behördliche Prüfungsfrist **sechs Monate** und kann in den oben genannten Konstellationen um weitere sechs Monate verlängert werden. Besteht eine ungewisse Lage im Herkunftsland, kann die Frist auf **maximal 21 Monate** verlängert wer-

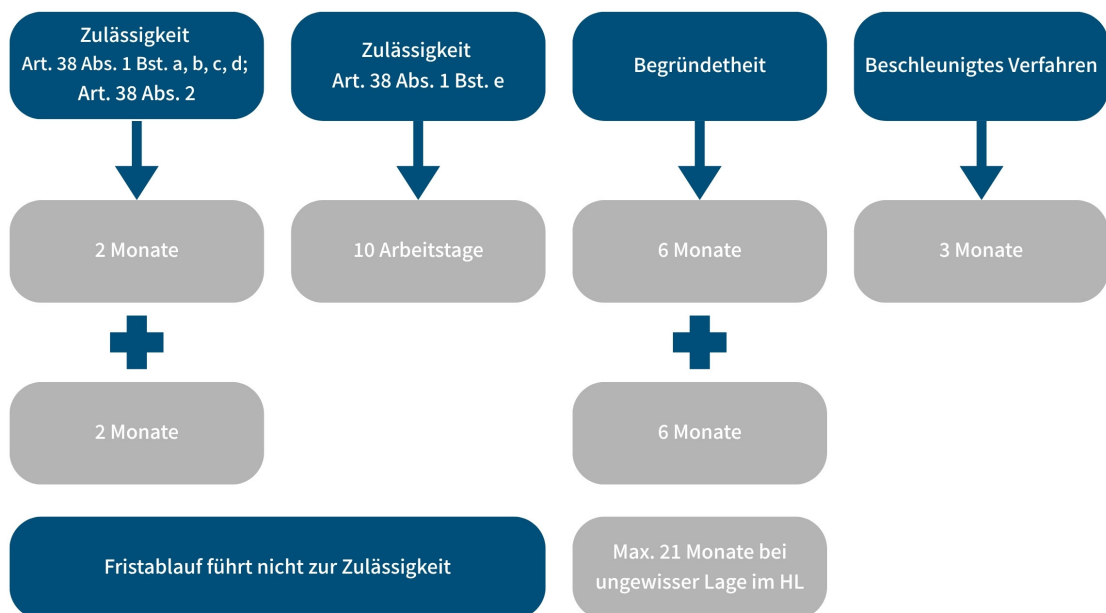


den, spätestens danach muss über den Antrag entschieden werden. Mit Entscheidung vom 5. März 2026 hat der EuGH zudem entschieden, dass die Sechsmonatsfrist auch mehrfach verlängert werden darf, solange die Höchstfrist von 21 Monaten nicht überschritten wird, die Verlängerung konkret begründet ist und nachweisen wurde, dass trotz ergriffener Maßnahmen eine rechtzeitige Entscheidung wegen außergewöhnlich hoher Antragszahlen nicht möglich war.*

* EuGH, Urteil vom 5. März 2026 – C-489/24, Safita –.

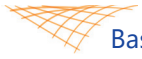
Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens muss die Begründetheitsprüfung innerhalb von **drei Monaten** abgeschlossen werden.

Der Ablauf dieser Fristen führt jedoch nicht dazu, dass eine mögliche Klage automatisch erfolgreich wäre und das Gericht die Zulässigkeit oder Begründetheit der Klage feststellen müsste. Unter Berufung auf diese Fristen ist nur die Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO möglich, mit der die Behörde dazu verpflichtet werden soll, über den Antrag zu entscheiden.



5. ENTSCHEIDUNG

Nach der Prüfung trifft das BAMF schließlich eine Entscheidung über den Asylantrag. Diese Entscheidung wird der antragstellenden Person schriftlich in einer Sprache zugestellt, die sie versteht oder von der angenommen werden kann, dass sie verstanden wird. Bei einer negativen Entscheidung müssen eine Entscheidungsbegründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung angehängt werden. Wird die Person rechtlich vertreten, kann die Zustellung auch ohne Übersetzung an diese Vertretung erfolgen. Nichtsdestotrotz muss die antragstellende Person immer auch über den Entscheidungsausgang informiert werden (Art. 36 AsylVfVO).



5.1 Ablehnung als unzulässig

Ein Asylantrag kann als **unzulässig** abgelehnt werden, wenn einer der in Artikel 38 AsylVfVO bzw. § 29 AsylG genannten Gründe vorliegt. Ein Asylantrag ist zum Beispiel dann unzulässig, wenn die sogenannten Konzepte des »ersten Asylstaats« oder des »sicheren Drittstaats« zur Anwendung kommen oder wenn der antragstellenden Person bereits Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährt wurde (sogenannte Anerkannten-Fälle). Auch bei einem Folgeantrag ergeht eine Unzulässigkeitsentscheidung, wenn keine neuen Umstände vorgebracht werden. Anders als bislang wird die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats im sogenannten Dublin-Verfahren nicht mehr durch eine Unzulässigkeitsentscheidung festgestellt.

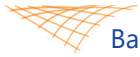
»Erster Asylstaat« und »sichere Drittstaaten«

* Hoppe (2025), S. 59–65.

Die Konzepte des »ersten Asylstaats« und des »sicheren Drittstaats« beruhen auf der Annahme, dass eine Person zwar möglicherweise Anspruch auf internationalen Schutz hat, die Prüfung jedoch auch in einem außer-europäischen Staat durchgeführt werden kann. Beide Drittstaatenmodelle basieren auf dem Konzept des »wirksamen Schutzes«. Dessen Schwelle liegt gemäß Art. 57 AsylVfVO unterhalb des Schutzstandards der Genfer Flüchtlingskonvention.*

Ein Drittstaat gilt nach Art. 58 AsylVfVO als »erster Asylstaat«, wenn eine Person dort bereits vor der Einreise in die EU wirksamen Schutz erhalten hat und diesen weiterhin in Anspruch nehmen kann. Zudem dürfen dort weder Verfolgung noch die Gefahr eines ernsthaften Schadens bestehen, und der Schutz vor Zurückweisung muss gewährleistet sein.

Daneben können die EU und die Mitgliedstaaten »sichere Drittstaaten« bestimmen, wenn dort die Möglichkeit besteht, wirksamen Schutz zu beantragen, und die Person vor Verfolgung, ernsthaftem Schaden und Zurückweisung sicher ist (Art. 59 AVVO). Eine besondere Verbindung – etwa aufgrund familiärer Bindungen – zu diesem Staat ist nicht zwingend erforderlich. Vielmehr reicht es aus, wenn die antragstellende Person durch den Staat nur durchgereist ist. Nach den neuen – erst im Februar 2026 eingeführten – Regelungen soll es zudem möglich sein, dass Personen ihr Asylverfahren in einem Drittstaat durchlaufen müssen, wenn mit diesem Staat ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde, in dem Mindestgarantien für das Verfahren festgehalten sind. Prinzipiell ist damit also auch die »Auslagerung« von Asylverfahren in Staaten außerhalb der EU nach dem sog. »Ruanda-Modell« möglich. Hierzu müssen die EU oder ihre Mitgliedstaaten aber zunächst entsprechende Abkommen mit Drittstaaten abschließen. Zurzeit ist nicht absehbar, ob und in welchem Umfang es zu einer solchen Auslagerung von Verfahren kommen wird.



5.2 Ablehnung als einfach unbegründet

Ist der Asylantrag zulässig, kann er dennoch als **unbegründet** abgelehnt werden. Dies ist der Fall, wenn weder die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft noch für subsidiären Schutz vorliegen und auch kein nationales Abschiebungsverbot besteht. Eine solche Entscheidung wird auch als »**einfache Ablehnung**« bezeichnet.

5.3 Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Ein Asylantrag kann auch als »**offensichtlich unbegründet**« abgelehnt werden (sogenannte **qualifizierte Ablehnung**). Eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet hat zur Folge, dass Klagefristen verkürzt werden und eine Klage keine automatische aufschiebende Wirkung hat.

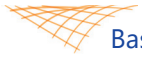
Eine Entscheidung ergeht immer dann als offensichtlich unbegründet, wenn ein Grund vorliegt, aufgrund dessen auch ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden kann (Art. 39 Abs. 4 i.V.m. Art. 42 Abs. 1, 3 AsylVfVO, § 30 AsylG).

Das kann zum Beispiel bei einer mangelnden Mitwirkung im Asylverfahren – etwa durch eine vorsätzliche Täuschung oder die Vernichtung von Identitätsdokumenten – der Fall sein oder wenn es »triftige Gründe für die Annahme gibt«, dass von der antragstellenden Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Auch bei einem zulässigen Folgeantrag wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Zudem wird das Verfahren beschleunigt, wenn die Person aus einem »sicheren Herkunftsland« kommt oder aus einem Herkunftsland, dessen europaweite Schutzquote bei 20 % oder weniger liegt.

Die verschiedenen Listen sicherer Herkunftsländer

Das Konzept der »sicheren Herkunftsländer« geht von der widerleglichen Annahme aus, dass die antragstellende Person keinen internationalen Schutz in der EU braucht, da sie in ihrem Herkunftsland grundsätzlich keine Verfolgung zu befürchten hätte und ihr auch kein anderweitiger »ernsthafter Schaden« drohe. Aufgrund dieser Schutzvermutung wird das Asylverfahren beschleunigt durchgeführt und Verfahrensrechte werden eingeschränkt.

Die EU und die Mitgliedstaaten können Listen mit »**sicheren Herkunftsländern**« erstellen, wenn sich nachweisen lässt, dass dort keine Verfolgung stattfindet und keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens droht (Art. 61 AsylVfVO). Für die Einstufung muss das Land nicht länger »generell und durchgängig« sicher sein. Vielmehr kann es auch unter Ausnahme bestimmter Gebiete oder identifizierbarer Personengruppen als sicher gelten.



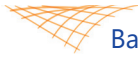
Es wird künftig insgesamt fünf Listen geben, die sichere Herkunftsländer enthalten:

- Nach § 29a AsylG i. V. m. Anlage II AsylG gelten Senegal, Ghana, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Serbien, Kosovo, Albanien, Montenegro, die Republik Moldau und Georgien als sichere Herkunftstaaten. Allerdings hat das VG Berlin mit Urteil vom 27. November 2025 entschieden, dass die Einstufung Senegals als sicherer Herkunftstaat europarechtswidrig ist.
- § 29b AsylG eröffnet der Bundesregierung die Möglichkeit, sichere Herkunftstaaten durch Rechtsverordnung festzulegen. Die bislang festgelegten Staaten entsprechen der bereits bestehenden Liste sicherer Herkunftstaaten.
- Wenn die unionsweite Schutzquote für Antragstellende aus bestimmten Herkunftstaaten 20 % oder weniger beträgt, können die Staaten auf einer sogenannten dynamischen Liste als sicher eingestuft werden (Art. 42 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. j AsylVfVO). Auf dieser Liste finden sich beispielsweise der Irak, Pakistan, Russland und die Türkei. Die Quote wird anhand von Eurostat-Daten berechnet und bezieht sich auf die Entscheidungen der Asylbehörden der Mitgliedstaaten.
- Darüber hinaus gelten nach Anhang II der AsylVfVO in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1a AsylVfVO Kosovo, Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftstaaten.
- Nach Art. 62 Abs. 1b AsylVfVO gelten zudem EU-Beitrittskandidaten grundsätzlich als sichere Herkunftstaaten, es sei denn, dort drohen Individuen oder Gruppen Gewalt oder erhebliche Schaden – in diesem Fall muss die EU-Kommission mit einem Rechtsakt bekanntgeben, dass die Einstufung als sicheres Herkunftsland ganz oder teilweise aufgehoben wurde. Aktuell betrifft dies Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

5.4 Ausdrückliche und stillschweigende Rücknahme

Eine antragstellende Person kann ihren Antrag aus eigener Initiative jederzeit **ausdrücklich zurücknehmen**, mit der Folge, dass das Asylverfahren dann beendet ist (Art. 40 AsylVfVO). Über diese Konsequenzen ist die Person von der Behörde zu unterrichten. Die Entscheidung ist irreversibel und kann später nicht mehr durch einen Rechtsbehelf angegriffen werden. Ein neuer Antrag stellt dann immer einen Folgeantrag dar.

Ein Asylantrag kann aber auch durch das BAMF zurückgenommen und das Verfahren somit beendet werden. Dies wird als **stillschweigende Rücknahme** bezeichnet (Art. 41 AsylVfVO). Im Zuge der GEAS-Reform wurden die Gründe dafür erweitert und umfassen eine ganze Reihe von Verletzungen von Mitwirkungspflichten etwa bei der Registrierung und Einreichung



des Antrags, der Anhörung oder dem Dublin- bzw. AMMVO-Verfahren. Erklärt das BAMF einen Antrag für stillschweigend zurückgenommen, muss es trotzdem prüfen, ob Abschiebungsverbote vorliegen (§ 32 AsylG). Anders als eine ausdrückliche Rücknahme ist die stillschweigende Rücknahme gerichtlich anfechtbar. Außerdem kann das BAMF die Rücknahme aussetzen und der antragstellenden Person Gelegenheit geben, versäumte Mitwirkungshandlungen nachzuholen.

5.5 Anerkennung

Wird ein Schutzstatus gewährt oder ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, enthält der Bescheid die entsprechende Formulierung. Normalerweise ist das Asylverfahren mit einem solchen »positiven« Bescheid beendet. Es besteht aber für die Betroffenen auch die Möglichkeit, auf Zuerkennung eines besseren Schutzstatus zu klagen, z. B. Flüchtlingsschutz statt des subsidiären Schutzes (sogenannte Upgrade-Klagen).

Die Betroffenen können nach Schutzzuerkennung durch das BAMF bei der Ausländerbehörde an ihrem Wohnort einen Aufenthaltstitel beantragen. Welcher Titel das ist und welche Rechte sich daraus ergeben, ist abhängig vom erteilten Status.

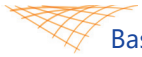
Folgeantrag

Liegen nach einer unanfechtbaren negativen Entscheidung neue Umstände vor, kann die betroffene Person einen Folgeantrag einreichen (Art. 55 AsylVfVO, § 71 AsylG).

Es sind zwei Konstellationen denkbar, in denen Umstände als »neu« gelten können (EUAA: 2026):

- Sie sind erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens eingetreten;
- Sie bestanden schon zuvor, konnten aber von der antragstellenden Person nicht vorher eingebracht werden oder wurden vom BAMF im vorherigen Verfahren nicht berücksichtigt. In diesem Fall gelten die vorgebrachten Umstände nur dann als neu, wenn ihr Nichtvorbringen im früheren Asylverfahren nicht auf ein Verschulden der antragstellenden Person zurückzuführen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch ihr Vorbringen die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöht wird, dass der Antrag nicht als unzulässig eingestuft wird oder die antragstellende Person Anspruch auf internationalen Schutz hat, oder wenn der frühere Antrag als stillschweigend zurückgenommen angesehen wurde.

Im Rahmen der Folgeantragsprüfung prüft die Behörde zunächst, ob die neuen Umstände die Erfolgsaussichten des Antrags erheblich erhöhen oder geeignet sind, einen zuvor angenommenen Unzulässigkeitsgrund in Frage zu stellen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Asylantrag wegen der Anwendung der sicheren Drittstaaten-Regelung als unzulässig abgelehnt wurde, sich dort die Lage aber seit Abschluss des Verfahrens



geändert hat und die betroffene Person nun neue Tatsachen vorbringt, die gegen die Einstufung des betreffenden Staates als sicher sprechen oder die Anwendung der Regelung im Einzelfall ausschließen.

Kann die antragstellende Person keine neuen Umstände vorbringen, wird der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt (Art. 38 Abs. 2 AsylVfVO). Liegen neue Umstände vor, wird weiter geprüft, ob andere Unzulässigkeitsgründe bestehen und ob der Antrag begründet ist. Allerdings sind manche Verfahrensrechte im Folgeantragsverfahren gegenüber dem regulären Asylverfahren eingeschränkt.

6. LITERATUR

Endres de Oliveira, P. (2024): Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Ein Kompromiss und seine Folgen, in: Berlitz/Hoppe/Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2024/2025, S. 45–65.

EUAA (2026), Practical Guide on Subsequent Applications, März 2026, abrufbar unter: <https://www.euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2026-04/2026-Practical-Guide-Subsequent-Applications-EN.pdf>.

Fischer-Uebler, A.; Rollet, A. (2025): Menschenrechte monitorn: Wie die Einhaltung von Menschenrechten unter dem neuen GEAS überwacht werden soll, Verfassungsblog, 16.6.2025, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/menschenrechte-monitorn-geas-eu/>.

Föcking, C. (2026), GEAS Reloaded – Überblick über die Reform und ihre Umsetzung in Deutschland, in: Asylmagazin 4–5/2026, S. 135–143.

Hoppe, Michael (2025): Die neue Asylverfahrensverordnung – ein erster Überblick, in: ZAR 2025, S. 59–65.

Keitel, Die neuen GEAS-Regeln. Der Einführungsband zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems 2026, Nomos 2026.

Nationaler Implementierungsplan (NIP) für Deutschland zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), 20. Dezember 2024, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/BMI25006.html>.

Pichl, Maximilian (2024): Die Reform des Europäischen Asylsystems, in: Asylmagazin 4–5/2024, S. 141–147, abrufbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2024/AM_24-4-5_bbeitrag_pichl.pdf.

Priebe, Anna-Lena (2025): An der Grenze nichts Neues? Zu den Schattenseiten der Screening-Prozedur im Rahmen des GEAS, Verfassungsblog, 3.6.2025, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/grenze-geas-asyl-screening>.

Ziebritzki, Catharina (2025): Protection Nowhere: Zu »Sicheren Drittstaaten« und dem Kommissionsvorschlag vom 20. Mai 2025, Verfassungsblog, 17.6.2025, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/protection-nowhere/>.



Über die Basisinformationen zur GEAS-Reform

Erschienen sind bisher:

Nr. 1: Die »Reform« des
GEAS. Ein Überblick
(Stefan Keßler, Juni 2026)

Nr. 2: Familie und Familien-
einheit im neuen GEAS
(Anne Pertsch, Juni 2026)

Nr. 3: Screening und Asyl-
verfahren in Deutschland
(Katharina Stübinger, Juli
2026)

Geplant sind noch folgende Themen:

- AMMVO: Das »neue«
Dublin-Verfahren
- Aufnahme
- Schutzformen
- Rechte und Mitwirkungs-
pflichten während des Asyl-
verfahrens
- Rechtsschutz und effektiver
Zugang zu Recht
- Sicherstellung und
Durchsetzung der Rechte
von vulnerablen Personen

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden vom Informationsver-
bund Asyl & Migration in loser Folge veröffentlicht und zum Download zur
Verfügung gestellt.

Die Basisinformationen sollen einen Einstieg in die wichtigsten Elemen-
te der GEAS-Reform ermöglichen. Sie basieren auf der Online-Schulungs-
reihe zur GEAS-Reform, die im ersten Halbjahr 2026 vom Informations-
verbund Asyl und Migration angeboten wurde.

Abruf der **Basisinformationen zur GEAS-Reform** auf der
Webseite des Informationsverbunds Asyl & Migration unter:
www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform
(Publikationen / Unsere Arbeitshilfen)



Impressum

Basisinformationen zur GEAS-Reform Nr. 3:
Katharina Stübinger: Screening und Asylverfahren in
Deutschland

Juli 2026 (Version 1.0)

www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform

Satz: Dr. Klara Vanek, textuelles.de

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Die Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration



Diakonie



Deutsches
Rotes
Kreuz



PARITÄT



ZWS

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

und in Kooperation mit:



UNHCR
The UN Refugee Agency